GEMEINDE PLEISKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

GR/69/2020-2026

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 13.09.2023
Beginn:	19:15 Uhr
Ort:	Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Zeiler, Konrad

Gemeinderäte

Albrecht, Werner
Ammelounx, Aksel, Dr. med. vet.
Englsperger, Georg
Furtner, Elfriede
Geltinger, Thomas
Hintereder, Andreas
Huber, Heike
Kaltenecker, Alois
Kolm, Fabian
Perschl, Sebastian
Thieme, Stephan
Wimmer, Michael
Winkler, Manfred

Schriftführer

Hirsch, Robert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Lehmann, Franziska

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

2. Bauanträge

2.1. Errichtung eines Wohnhauses mit Garagen und Büroräumen sowie eines Pools in Hochstraß 20

2.2. Errichtung einer Überdachung über bestehende Containerstellplätze in Hinten 1

3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Widmung der Straße „Am Gewerbering“

4. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Widmung der „Gewerbestraße“

5. Wechsel der Sammelgefäßart für Leichtverpackungen bei privaten Haushaltungen ab 2025

6. Kindertagesstätte Nonnberg Umrüstung der Lampen im Altbau auf LED

7. Aktueller Stand Fernwärmenetz Pleiskirchen

8. Vergabe der Ausschreibungsdienstleistung für das Feuerwehrfahrzeug LF 20 KatS für die Feuerwehr Pleiskirchen

9. Überörtliche Rechnungsprüfung 2020 - 2023

10. Wünsche und Anregungen

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um 19:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

einstimmig beschlossen

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Errichtung eines Wohnhauses mit Garagen und Büroräumen sowie eines Pools in Hochstraß 20

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 777/1, Gemarkung Unterpleiskirchen, Hochstraß 20, ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Garagen und Büroräumen sowie eines Pools geplant. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Hochstraß. Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.2 Errichtung einer Überdachung über bestehende Containerstellplätze in Hinten 1

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 618, Gemarkung Nonnberg, Hinten 1, ist die Errichtung einer Überdachung über bestehende Containerstellplätze geplant. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 3 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Widmung der Straße „Am Gewerbering“

Sachverhalt:

A Unterlagen

1 Luftbildausschnitt 1 : 3000
1 Lageplanausschnitt M = 1 : 1500

B Sachverhalt

Die Straße „Am Gewerbering“ wurde in Umsetzung des Bebauungsplanes Pleiskirchen Süd II“ neu gebaut. Die erforderliche Grundstückszerlegung gemäß dem Fortführungsnachweis Nr. 637 04, Gemarkung Oberpleiskirchen, wurde vollzogen.

C Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung erfüllt die Straße „Am Gewerbering“ die Kriterien einer Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Sie ist nach Art. 6 BayStrWG als öffentliche Verkehrsfläche (Ortsstraße) zu widmen.

Die Straße „Am Gewerbering“ (Fl.-Nrn. 373/4, 383/6, 383/7 und 385/2, alle Gemarkung Oberpleiskirchen) beginnt an der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Pleiskirchen - Hochstraß bei Fl.-Nr. 365, Gemarkung Oberpleiskirchen, zwischen den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 373/5 und 383, beide Gemarkung Oberpleiskirchen, führt als sogenannte Ringstraße weiter und endet wiederum an der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Pleiskirchen - Hochstraß bei Fl.-Nr. 365, Gemarkung Oberpleiskirchen, zwischen den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 383 und 385, beide Gemarkung Oberpleiskirchen.

Die zu widmende Länge beträgt 0,217 km.

Die Gemeinde Pleiskirchen trägt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG die Straßenbaulast an vorgenannter Straße.

Hinweis:

Das Straßengrundstück mit der Fl.-Nr. 385/2, Gemarkung Oberpleiskirchen, befindet sich derzeit noch in Besitz eines privaten Eigentümers. Eine entsprechende Messungsanerkennung mit Besitzübergang an die Gemeinde Pleiskirchen ist bereits beim Notariat Altötting bzw. beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a. Inn in Bearbeitung. Der entsprechende Nachweis liegt demnächst vor. Vorbehaltlich kann aus diesem Grund auf eine ansonsten erforderliche Zustimmungserklärung des jetzigen Grundstückseigentümers nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG über eine mögliche Verfügungsgewalt am oben genannten Grundstück verzichtet werden.

D Finanzielle Auswirkungen

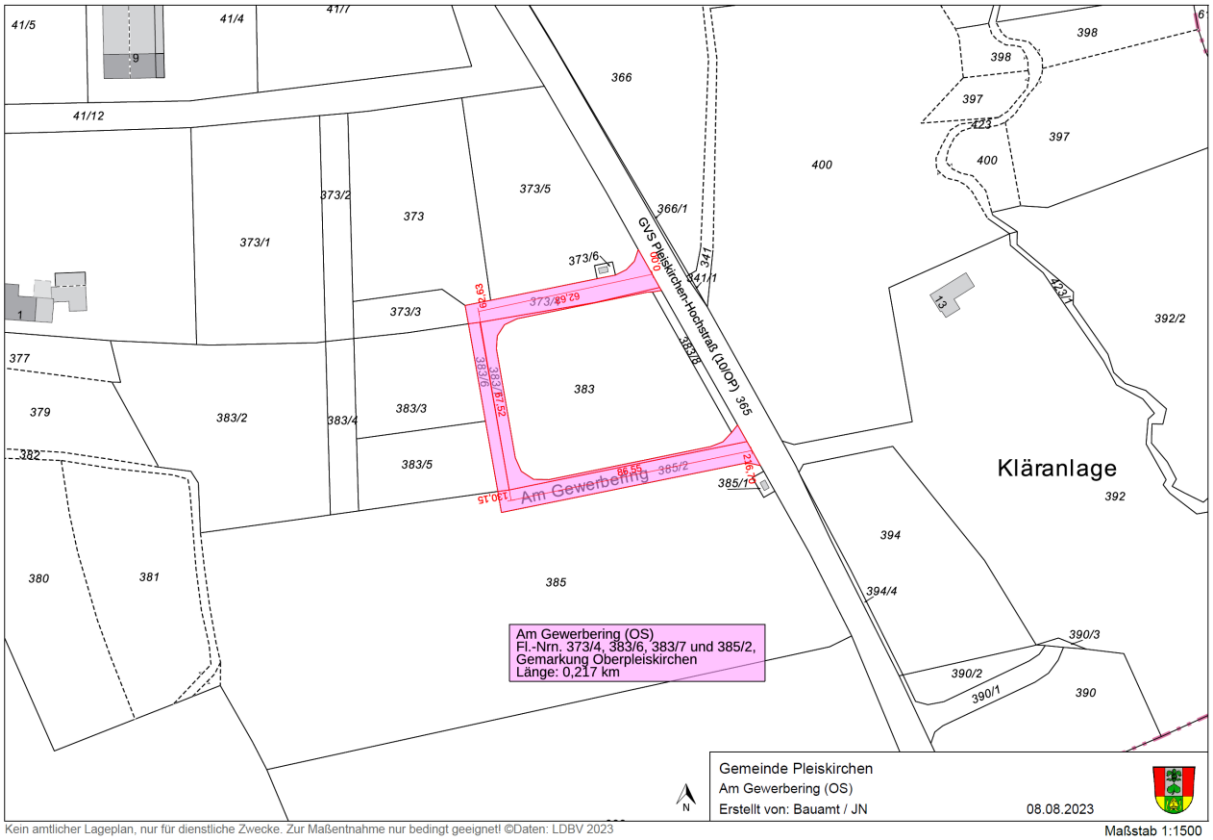

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Widmung nach Art. 6 BayStrWG:

Bezeichnung des Straßenzugs	Am Gewerbering
Straßenklasse	Ortsstraße
Ausbauzustand	ausgebaut
Flur-Nummer(n), Gemarkung	373/4, 383/6, 383/7 und 385/2, alle Gemarkung Oberpleiskirchen
Anfangspunkt	GVS Pleiskirchen - Hochstraß bei Fl.-Nr. 365, Gemarkung Oberpleiskirchen, zwischen den Fl.-Nrn. 373/5 und 383, beide Gemarkung Oberpleiskirchen
Anfang	bei 0,000 km
Endpunkt	GVS Pleiskirchen - Hochstraß bei Fl.-Nr. 365, Gemarkung Oberpleiskirchen, zwischen den Fl.-Nrn. 383 und 385, beide Gemarkung Oberpleiskirchen
Ende	bei 0,217 km
Länge	0,217 km
Straßenbaulastträger	Gemeinde Pleiskirchen
Widmungsbeschränkung	---
Bemerkung	---

Die Bauverwaltung wird beauftragt, das Widmungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durchzuführen.

einstimmig beschlossen

TOP 4 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Widmung der „Gewerbestraße“

Sachverhalt:

A Unterlagen

1 Luftbildausschnitt 1 : 2500
1 Lageplanausschnitt M = 1 : 1500

B Sachverhalt

Die Gewerbestraße wurde in Umsetzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd“ neu gebaut. Die erforderliche Grundstückszerlegung gemäß dem Fortführungsnachweis Nr. 637 01, Gemarkung Oberpleiskirchen, wurde vollzogen.

C Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung erfüllt die Gewerbestraße die Kriterien einer Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Sie ist nach Art. 6 BayStrWG als öffentliche Verkehrsfläche (Ortsstraße) zu widmen.

Die Gewerbestraße (Fl.-Nr. 41, Gemarkung Oberpleiskirchen) beginnt an der Kreisstraße (K) AÖ 2 bei Fl.-Nr. 236, Gemarkung Oberpleiskirchen, und endet an der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Pleiskirchen - Hochstraß bei Fl.-Nr. 365, Gemarkung Oberpleiskirchen.

Die zu widmende Länge beträgt 0,272 km.

Die Gemeinde Pleiskirchen trägt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG die Straßenbaulast an vorgenannter Straße.

D Finanzielle Auswirkungen

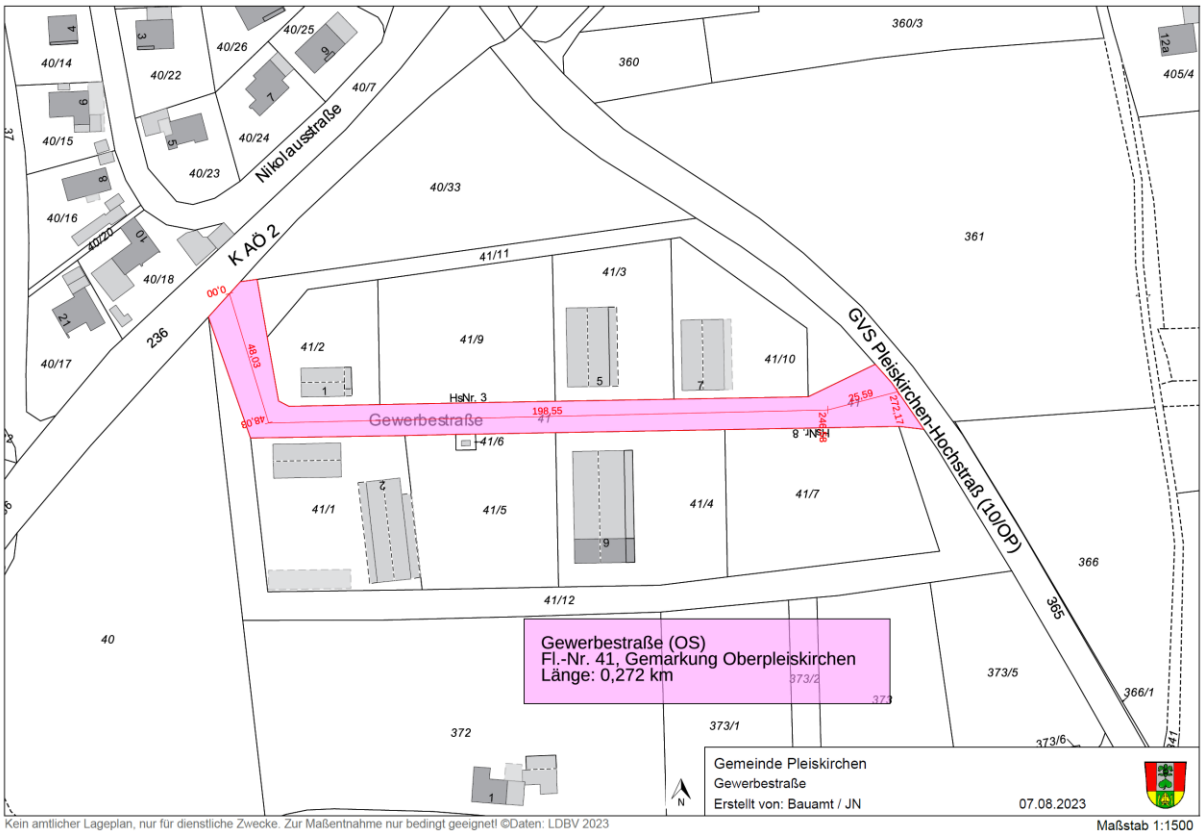

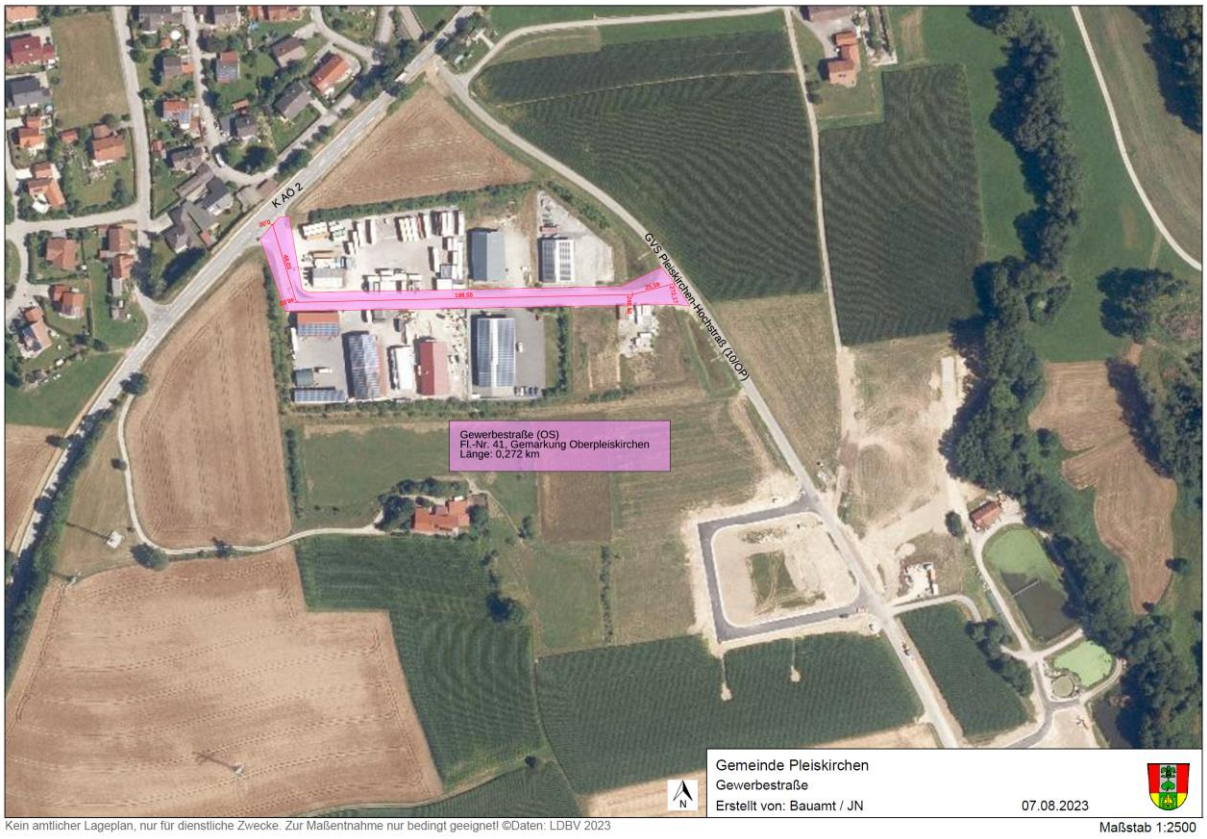

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Widmung nach Art. 6 BayStrWG:

Bezeichnung des Straßenzugs	Gewerbestraße
Straßenklasse	Ortsstraße
Ausbauzustand	ausgebaut
Flur-Nummer(n), Gemarkung	41, Oberpleiskirchen
Anfangspunkt	K AÖ 2 bei Fl.-Nr. 236, Gemarkung Oberpleiskirchen
Anfang	bei 0,000 km
Endpunkt	GVS Pleiskirchen - Hochstraß bei Fl.-Nr. 365, Gemarkung Oberpleiskirchen
Ende	bei 0,272 km
Länge	0,272 km
Straßenbaulastträger	Gemeinde Pleiskirchen
Widmungsbeschränkung	---
Bemerkung	---

Die Bauverwaltung wird beauftragt, das Widmungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durchzuführen.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Wechsel der Sammelgefäßart für Leichtverpackungen bei privaten Haushaltungen ab 2025

Sachverhalt:

Bis zum Sitzungstag gingen 242 Stimmen zur Online-Bürgerbefragung ein. Hiervon entfallen 146 Stimmen auf den Gelben Sack und 96 Stimmen auf die gelbe Tonne.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass im Gemeindegebiet Pleiskirchen ab 01.01.2025 der gelbe Sack als Sammelgefäß für Leichtverpackungen bei privaten Haushaltungen verwendet werden soll.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 4

TOP 6 Kindertagesstätte Nonnberg Umrüstung der Lampen im Altbau auf LED

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte St. Nikolaus in Nonnberg möchte gerne im Bestandsbau die Beleuchtung auf LED umrüsten. Grund hierfür ist, dass für die bisher eingesetzten Lampen die Leuchtmittel nicht weiter hergestellt und verkauft werden dürfen (EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Der Caritasverband als Träger hat daher einen Kostenvoranschlag eingeholt, der sich auf 38.163,25 € brutto beläuft. Für die Umrüstung stehen verschiedene Förderungen zur Verfügung. Für die Umrüstung stellt der Träger einen Antrag auf Kostenbeteiligung durch die Gemeinde in unbestimmter Höhe. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass der Träger dies bestehenden Rücklagen nutzt, um die Umrüstung auf LED vorzunehmen. Aus den Haushaltsjahren 2021 und 2022 stehen mit ca. 39.000 € ausreichend Rücklagen zur Verfügung, um diese Investition daraus zu zahlen. Der Träger führt die Ausschreibung und Vergabe eigenverantwortlich durch.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Caritasverband - nach Ausnutzung möglicher Förderungen - die bestehenden Rücklagen für die Umrüstung des Bestandsgebäudes auf LED-Leuchtmittel nutzen soll. Die ausgetauschten Lampen verbleiben bei der Gemeinde.

einstimmig beschlossen

TOP 7 Aktueller Stand Fernwärmenetz Pleiskirchen

Der Erste Bürgermeister Konrad Zeiler berichtet, dass eine aktuelle Berechnung durch einen externen Dienstleister ergeben hat, dass durchaus ein wirtschaftliches Fernwärmenetz in Pleiskirchen betrieben werden kann. Es hat auch bereits eine Firma Interesse bekundet, ein Fernwärmenetz in Pleiskirchen aufzubauen. Derzeit laufen noch Vorgespräche. Im Rahmen der Bürgerversammlung wird die Firma selbst dann erste Informationen und einen Zeitstrahl für die weitere Umsetzung geben.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Vergabe der Ausschreibungsdienstleistung für das Feuerwehrfahrzeug LF 20 KatS für die Feuerwehr Pleiskirchen

Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung am 05.04.2023 beschlossen soll ein LF 20 KatS für die Feuerwehr Pleiskirchen beschafft werden. Nachdem die Ausschreibung EU-weit erfolgen muss, soll diese über ein Vergabebüro abgewickelt werden. Hierzu wurden von der Verwaltung von drei Vergabebüros Angebote eingeholt. Das günstigste Angebot hat die Firma Andreas Dittlmann aus Passau mit einem Gesamtpreis von netto 4.750,00 € abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Vergabebüro Dittlmann mit der EU-Ausschreibung der Feuerwehrfahrzeuge (LF 20 KatS) zu beauftragen.

einstimmig beschlossen

TOP 9 Überörtliche Rechnungsprüfung 2020 - 2023

Sachverhalt:

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Altötting hat die Jahresrechnungen 2020, 2021 und 2022 überörtlich geprüft. Dem Gemeinderat wurde der Prüfungsbericht (mit Ausnahme der Punkte, welche nichtöffentlich zu behandeln sind, wie z.B. Personalangelegenheiten), ausgehändigt.

Das Landratsamt hat die Gemeinde aufgefordert, einzelne Prüfungserinnerungen beschlussmäßig zu behandeln. Die Abwägungen werden wie folgt durchgeführt:

Abwägung zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2022 der Gemeinde Pleiskirchen:

I. Einleitende Feststellungen

Gemäß Art. 105 GO wurden die Jahresrechnungen 2020 bis 2022 der Gemeinde Pleiskirchen durch den Prüfungsbeamten Florian Rauscher sowie die Prüfungsgehilfin Regina Gottschalk überörtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte von März 2023 bis April 2023 in der Gemeindeverwaltung in Pleiskirchen sowie im Landratsamt, wofür (einschließlich der Fertigung des Prüfungsberichtes) 12 Arbeitstage des Prüfungsbeamten und 6 Arbeitstage der Prüfungsgehilfin erforderlich waren.

An der Abschlussbesprechung am 13.06.2023 nahmen seitens der Gemeinde teil: Erster Bürgermeister Konrad Zeiler, stellv. Geschäftsleiter Robert Hirsch und Kämmerin Marlene Bauer.

Für die Prüfung standen die Kassenbücher und Belege zur Verfügung, die teils lückenlos, teils in eingehenden Stichproben überprüft wurden.

Danach wurde im Verlauf der Prüfung insbesondere untersucht, ob

a) die Vorschriften über das Zustandekommen der Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen, die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten beachtet wurden,

b) der Haushaltsplan eingehalten wurde (Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 GO, Art. 64 Abs. 3 Satz 2 GO),

c) die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt, sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind (Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GO),

d) die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig und rechtzeitig eingezogen wurden (§ 25 KommHV-Kameralistik) und bei der Leistung von Ausgaben der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurde (Art. 106 Abs. 1 Nr. 3, Art. 61 Abs. 2 GO).

Formmängel und Verstöße von geringerer Bedeutung wurden, soweit sie nicht in größerer Zahl aufgetreten sind, im Prüfungsbericht nicht festgehalten; sie sind mit dem Kassenverwalter oder dem sonst zuständigen Bediensteten durch mündliche Hinweise, deren Beachtung künftig erwartet wird, behandelt bzw. erledigt worden.

II. Organisation und Arbeitsweise der Gemeindekasse und Zusammenwirken mit der Verwaltung

Die Gemeindekasse ist der Kämmereiverwaltung angegliedert. Die Kasse wurde am 21.03.2023 unvermutet überörtlich geprüft. Die Gegenüberstellung von Kassen-Istbestand mit Kassen-Sollbestand ergab Übereinstimmung. Auf den diesbezüglichen Prüfbericht, der bereits dem Gemeinderat vorgestellt wurde, wird verwiesen.

III. Haushaltswirtschaft und Rechnungswesen

1. Grundlage der Haushaltsführung - Haushaltsplan

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 GO). Zudem hat die Gemeinde jährlich eine Haushaltssatzung zu erlassen (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 GO). Unter Berücksichtigung von Nachtragshaushaltssatzungen und –plänen ergaben sich folgende Ansätze:

Ansätze / Haushaltsjahr	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt	4.401.600 €	4.748.900 €	5.528.400 €
Vermögenshaushalt	6.738.000 €	4.464.000 €	7.411.600 €
Kreditaufnahme	1.500.000 €	500.000 €	500.000 €
Kassenkredit	500.000 €	500.000 €	500.000 €
Zuführung VwHH/VmHH	106.900 €	250.600 €	856.600 €

2. Ergebnisse der Haushaltsrechnung nach § 79 KommHV-Kameralistik

	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt	Gesamt-haushalt
Haushaltsjahr 2020			
Ber. Soll-Einnahmen	4.807.615,01 €	3.847.013,66 €	8.654.628,67 €
Ber. Soll-Ausgaben	4.807.615,01 €	3.847.013,66 €	8.654.628,67 €
Unterschied zum Vorjahr	3,10%	10,14%	6,12%
Haushaltsjahr 2021			
Ber. Soll-Einnahmen	4.931.462,40 €	4.613.408,83 €	9.544.871,23 €
Ber. Soll-Ausgaben	4.931.462,40 €	4.613.408,83 €	9.544.871,23 €
Unterschied zum Vorjahr	2,58%	19,92%	10,29%
Haushaltsjahr 2022			
Ber. Soll-Einnahmen	5.730.291,74 €	7.516.585,68 €	13.246.877,42 €
Ber. Soll-Ausgaben	5.730.291,74 €	7.516.585,68 €	13.246.877,42 €
Unterschied zum Vorjahr	16,20%	62,93%	38,79%

3. Vorlage der Haushaltssatzungen

Nach Art. 65 Abs. 2 GO ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen rechtzeitig zu erlassen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Im Prüfungszeitraum haben sich folgende Daten ergeben:

Jahr	Beschluss	Vorlage LRA
2020	01.07.2020	09.07.2020
2021	21.04.2021	22.04.2021
2022	13.04.2022	14.04.2022

Es fällt auf, dass die Haushaltssatzungen weiterhin erst relativ spät erlassen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wurden. Hierauf wurde bereits im letzten Prüfungsbericht hingewiesen. 2020 erfolgte die Vorlage an das Landratsamt im Juli. 2021 und 2022 wurde die Haushaltssatzung jeweils im April vorgelegt. Im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum kann keine Verbesserung festgestellt werden. Im Haushaltsjahr 2023 wurde der Haushalt im April vorgelegt. Es ist darauf zu achten, dass die Haushaltssatzung rechtzeitig erlassen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wird (Art. 65 Abs. 2 GO).

Anmerkung der Gemeinde:

2020 konnte die Haushaltssatzung krankheitsbedingt (Corona) erst im Juli erlassen werden.

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf getätigt werden. Sie sind bei erheblichen Fällen vom Gemeinderat zu beschließen, wobei dieser gleichzeitig über die Deckung der Ausgaben zu befinden hat (Art. 66 Abs. 1 GO).

Die größten Haushaltsüberschreitungen (ab 7.500 € bei überplanmäßigen sowie ab 7.500 € bei außerplanmäßigen Ausgaben) sind in **Anlage 4** ersichtlich. Die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben der Jahre 2020 und 2021 wurden jeweils nachträglich vom Gemeinderat genehmigt bzw. müssen für 2022 noch genehmigt werden (Art. 66 Abs. 1 GO).

Anmerkung der Gemeinde:
Die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben aus dem Jahr 2022 wurden in der Gemeinderatssitzung am 26.07.2023 genehmigt.

5. Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen

Von der Möglichkeit zum Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen wurde in den Jahren 2021 und 2022 Gebrauch gemacht.

6. Erstellung der Jahresrechnung

Der Jahresabschluss, beziehungsweise die Jahresrechnung, ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (Art. 102 Abs. 2 GO). Dieser Vorgabe wurde in allen Prüfungsjahren entsprochen.

7. Anlagen zur Jahresrechnung

Nach §§ 77 und 81 KommHV-Kameralistik sind der Jahresrechnung als Anlagen beizufügen: eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen (§§ 77 Abs. 2 Nr. 2 und 81 Abs. 2 KommHV-Kameralistik), ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder (§ 77 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik), und ein Rechenschaftsbericht (§§ 77 Abs. 2 Nr. 5 und 81 Abs. 4 KommHV-Kameralistik). Außerdem empfiehlt sich -obwohl nicht ausdrücklich vorgeschrieben- ein Verzeichnis der Kassenreste (§ 87 Nr. 25 KommHV-Kameralistik).
Diese Anlagen waren den Jahresrechnungen beigefügt.

8. Jahresabschluss nach § 74 Abs. 2 KommHV-Kameralistik

Zwischen dem Jahresabschluss des Zeitbuches und des Sachbuches nach § 74 KommHV-Kameralistik besteht Übereinstimmung bei den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben (§ 87 Nrn. 22 und 23 KommHV-Kameralistik). Die Rechnungsergebnisse wurden jeweils ordnungsgemäß in das nächstfolgende Haushaltsjahr durch Abschlussbuchungen (§ 87 Nr. 1 KommHV-Kameralistik) übertragen:

Am Ende des letzten geprüften Haushaltsjahres 2022 ergaben sich folgende Kassenreste (§ 87 Nr. 25 KommHV-Kameralistik):

Kassen-Einnahmereste 30.618,11 €
Kassen-Ausgabereste 0 €

Prüfungsbemerkungen hierzu:

Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts betrugen	28.729,94 €
Sie setzten sich wie folgt zusammen:	
Haushaltsstelle / Bezeichnung	Summe
0331.1040 - Verwaltungskosten	50,50 €
0331.1599 - Vermischte Einnahmen	3,00 €
0331.2610 - Säumniszuschläge, Stundungszinsen	183,00 €
0341.2615 - Verspätungszuschläge	525,00 €
8151.1198 - Umsatzsteuer aus steuerpfl. Entgelten	132,17 €
9000.0010 - Grundsteuer B	75,87 €
9000.0030 - Gewerbesteuer	27.760,40 €

Von den oben aufgeführten Kasseneinnahmeresten waren zum Zeitpunkt der Prüfung (20.03.2023) noch folgende Forderungen offen:

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

10. Buchführung

Die Buchführung hat den Grundsätzen nach § 61 KommHV-Kameralistik zu entsprechen. Die unter diesem Gesichtspunkt vorgenommene stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellungen.

IV. Finanzielle Lage

Nach VV Nr. 3 zu §7 KommPrV ist im Rahmen der Rechnungsprüfung auch auf die Finanzlage einzugehen. Maßgebende Punkte für die Finanzlage sind die Steuerkraft, Hebesätze, Verschuldung und die aus den Rechnungsergebnissen resultierende freie Finanzspanne. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes festgestellt:

1. Entwicklung der Steuern, der allgemeinen Zuweisungen und Umlagen

Einnahmen	2020 €	2021 €	2022 €
Grundsteuer A	89.292	89.422	91.276
Grundsteuer B	130.164	132.204	143.022
Gewerbesteuer	1.027.035	1.292.736	1.726.958
Gemeindeanteil a. d. Einkommensteuer	1.441.268	1.594.326	1.620.949
Gemeindeanteil a. d. Umsatzsteuer	99.291	107.642	96.573
Schlüsselzuweisung	584.596	354.720	480.044
Finanzzuweisungen Art. 7,7a FAG	94.930	45.221	45.147
Einkommensteuerersatz	101.147	113.113	134.233
Anteil Grunderwerbssteuer	19.639	21.408	7.525
Gesamt	**3.587.362**	**3.750.791**	**4.345.728**
Veränderung zum Vorjahr	**1,31%**	**4,56%**	**15,86%**

Die wichtigsten Steuereinnahmen der Gemeinde Pleiskirchen sind die Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Schlüsselzuweisungen wurden in allen Prüfungsjahren gewährt. Im Prüfungszeitraum ergab sich eine stetige Erhöhung der Einnahmen. Insbesondere im Bereich der Gewerbesteuereinnahmen ergab sich ein hoher Anstieg um ca. 700.000 €.

Übersicht über die wichtigsten Ausgaben:

Ausgaben	2020 €	2021 €	2022 €
Gewerbesteuerumlage	108.405	135.119	176.563
Kreisumlage	1.260.523	1.559.123	1.391.165
Schulumlage Winhöring	145.889	76.116	75.029
Gesamt	**1.514.817**	**1.770.358**	**1.642.757**
Veränderung zum Vorjahr	**-2,56%**	**16,87%**	**-7,21%**

Bei den Ausgaben ergaben sich in den Jahren 2021 und 2022 höhere Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist insbesondere auf die Kreisumlage zurückzuführen.

2. Entwicklung der Personalkosten

	2020 €	2021 €	2022 €
Personalkosten	754.789	730.619	862.550
Veränderung zum Vorjahr	19,10%	-3,20%	18,06%

Die erhöhten Personalkosten im Jahr 2020 ergaben sich u.a. aufgrund der zur Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen notwendigen mehrmonatigen Doppelbesetzungen im Einwohnermelde-

amt. Im Jahr 2022 ist der Anstieg auf erhöhte Ausgaben im Bereich der Beiträge zur Versorgungkasse für Beamte zurückzuführen. Hier wurden entsprechende Nachzahlungen fällig.

3. Steuer- und Finanzkraft

Die Steuer- und Finanzkraftzahlen werden jährlich durch das statistische Landesamt bekanntgegeben.

Steuerkraft
Als Steuerkraft einer Gemeinde wird die Summe der für sie geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4 BayFAG) bezeichnet.

Es ergaben sich im Prüfungszeitraum folgende Steuerkraftzahlen:

Jahr	Steuerkraft je Einwohner	Prozentuale Veränderung zum Vorjahr	Rangfolge Landkreis (X / 24)	Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen	Abweichung
2020	882,48	-5,6%	18	896,72	-1,6%
2021	1030,81	16,8%	10	931,02	10,7%
2022	1003,17	-2,7%	14	972,65	3,1%

Die Gemeinde Pleiskirchen wies im Prüfungszeitraum eine Steuerkraft je Einwohner zwischen 882 bis 1031 auf. Damit lag sie im Landkreisvergleich im Mittelfeld (Plätze 18, 10 und 14 von 24). Abweichungen vom Landesdurchschnitts vergleichbarer Kommunen betrugen zwischen -1,6 % bis 10,7 %.

Finanzkraft
Als Finanzkraft einer Gemeinde oder eines Landkreises werden die sich nach dem BayFAG ergebenden und nach Abzug von Umlageausgaben verbleibenden (nivellierten) Einnahmen bezeichnet.

Es ergaben sich im Prüfungszeitraum folgende Finanzkraftzahlen:

Jahr	Finanzkraft je Einwohner	Prozentuale Veränderung zum Vorjahr	Rangfolge Landkreis (X / 24)	Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen	Abweichung
2020	609,03	0,6%	8	678,51	-10,2%
2021	535,64	-12,1%	23	677,47	-20,9%
2022	625,82	16,8%	9	698,75	-10,4%

Die Finanzkraftzahlen je Einwohner lagen in allen Jahren des Prüfungszeitraums unterhalb des Landesdurchschnitts vergleichbarer Kommunen. Insbesondere im Jahr 2021 war ein starker Einbruch ersichtlich.

4. Hebesätze der Realsteuern

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2020	320	320	330
2021	320	320	330
2022	320	320	330
Ø vergleichbare Kommunen Bayern 2021	364	349	329
Ø Landkreis 2022	319	320	331

Die Hebesätze blieben innerhalb des Prüfungszeitraums unverändert. Die Hebesätze der Grundsteuern A und B von je 320 liegen jeweils nahe dem landkreisweiten Durchschnitt von ca. 319. Der bayernweite Durchschnitt vergleichbarer Kommunen von ca. 364 (Grundsteuer A) sowie 349 (Grundsteuer B) wird deutlich unterboten. Dieser ist jedoch aufgrund der regionalen Unterschiede bzw. verschiedener Gemeindegrößen nur bedingt aussagekräftig.

Der Gewerbesteuerhebesatz von 330 befindet sich gleichauf mit dem Landkreisdurchschnitt sowie dem bayernweiten Durchschnitt vergleichbarer Kommunen.

Eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B kann in Betracht gezogen werden. Dies würde sich insbesondere bei einer Verschlechterung der aktuell geordneten Finanzlage empfehlen.

5. Kredite und Verschuldung

Im Prüfungszeitraum erfolgte keine Neuaufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Im Haushaltsjahr 2021 wurde die Umschuldung eines bestehenden Kredits mit einer Gesamtsumme von 250.000 € vorgenommen. Im Zuge dessen konnte die Verzinsung von 2,9 % auf 0,27 % reduziert werden.

Die Verschuldung hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt (Daten jeweils zum 31.12):

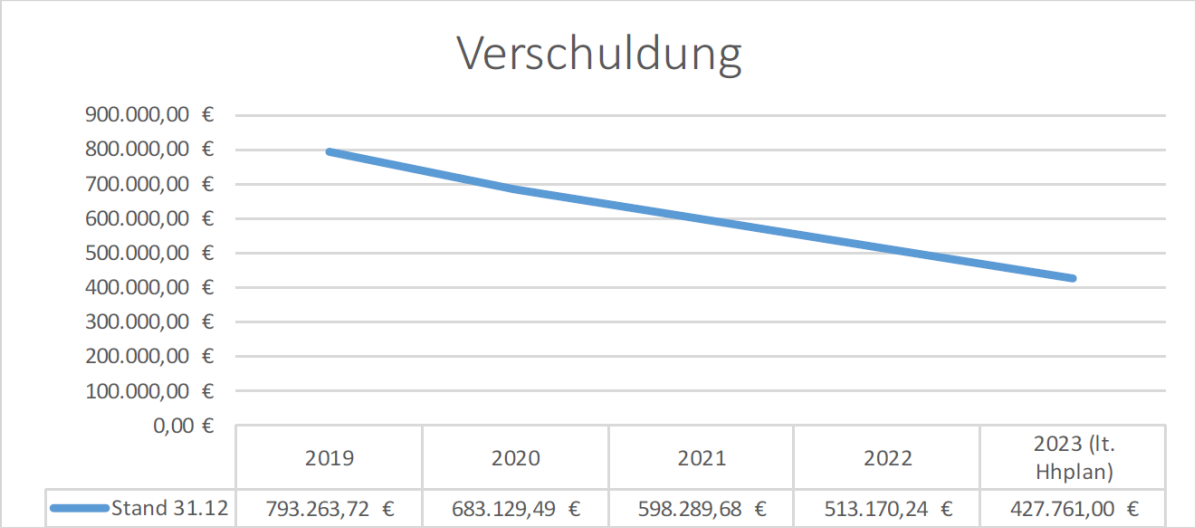

Zu Beginn des Prüfungszeitraums betrug die Verschuldung 793.263,72 €. Zum Ende des Prüfungszeitraums ergab sich eine Gesamtverschuldung von 513.170,24 €. Dies entspricht einer

Pro-Kopf-Verschuldung von 207,51 €. Die Verschuldung liegt damit unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen zum 31.12.2021 von 692 € (vgl. Statistische Berichte, Staats- und Kommunalschulden in Bayern, Landesamt für Statistik).

Laut Haushaltsplan 2023 ist im aktuellen Haushaltsjahr mit einer weiteren Verringerung der Gesamtverschuldung zu rechnen. Der detaillierte Schuldenstand am Ende des letzten geprüften Haushaltsjahres 2022 ist aus der **Anlage 2** zu diesem Prüfungsbericht ersichtlich.

6. Haushaltsausgleich und freie Finanzspanne

Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik).

Für die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde ist von wesentlicher Bedeutung, ob die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt den Erfordernissen des § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik Rechnung trägt. Hiernach muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KommHV-Kameralistik zur Verfügung stehen. Nachstehend werden in vereinfachter Form die Ergebnisse der sog. „fortdauernden Rechnung“ dargestellt.

	Haushaltsjahr		
	2020	2021	2022
Volumen Verwaltungshaushalt	4.807.865,01 €	4.931.462,40 €	5.730.291,74 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	940.999,58 €	915.587,25 €	1.375.782,56 €
Ordentliche Tilgung (ohne Zwischenkredite)	110.134,23 €	84.839,81 €	91.869,46 €
Freie Finanzspanne	830.865,35 €	830.747,44 €	1.283.913,10 €
in % des VwHH	17,28%	16,85%	22,41%
Durchschnitt aktueller Prüfungszeitraum:		981.841,96 €	18,8%
Durchschnitt vorheriger Prüfungszeitraum:		714.710,72 €	15,1%

Folgerungen:

Die Gemeinde Pleiskirchen konnte in allen Prüfungsjahren die erforderliche Mindestzuführung erwirtschaften.

Die durchschnittliche freie Finanzspanne betrug ca. 981.850 € bzw. 18,8 % des Verwaltungshaushalts. Dies lässt auf eine geordnete Finanzlage schließen. Dies stellt eine Erhöhung im Vergleich zum Durchschnitt des letzten Prüfungszeitraum (2018 – 2020) in Höhe von 714.710 € bzw. 15,1 % dar.

Es ist festzustellen, dass sich die Tilgungsleistungen aufgrund des Ausbleibens weiterer Kreditaufnahmen jährlich reduziert haben.
Gemäß der Haushaltssatzung 2023 kann die Mindestzuführung auch zukünftig erreicht werden.

7. Bürgschaften

Es sind keine Bürgschaften zugunsten Dritter vorhanden.

8. Rücklagen

8.1 Allgemeine Rücklage

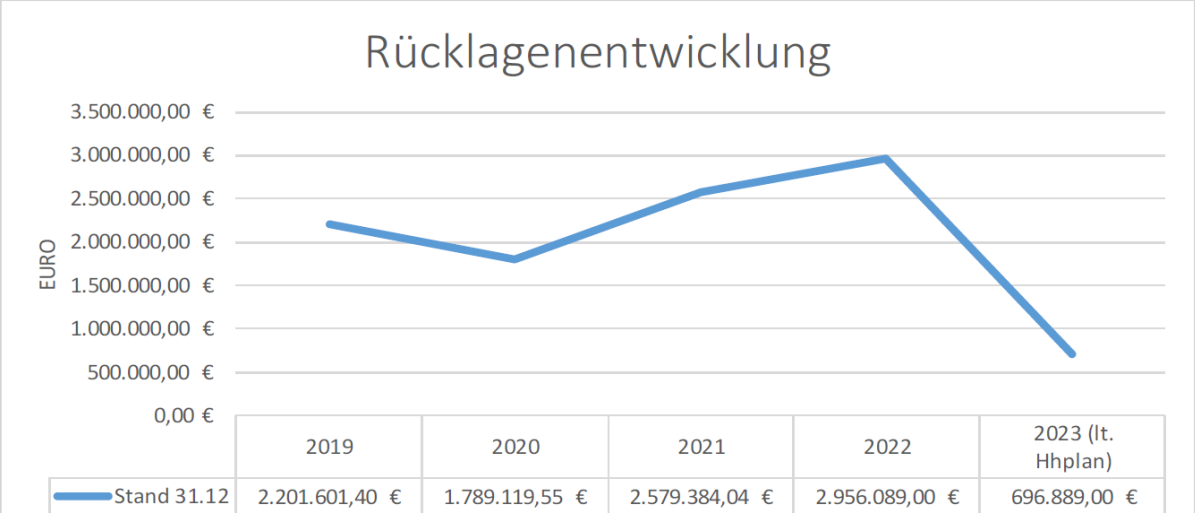

	2019	2020	2021	2022	2023 (lt. Hhplan)
Stand 31.12	2.201.601,40 €	1.789.119,55 €	2.579.384,04 €	2.956.089,00 €	696.889,00 €

Die allgemeine Rücklage (§ 20 Abs. 1 bis 3 KommHV-Kameralistik) hat sich innerhalb des Prüfungszeitraums (2020 bis 2022) um ca. 750.000 Mio. € erhöht. Sie hatte am Ende des letzten geprüften Haushaltsjahres (2022) einen Stand von 2,96 Mio. €. Die gesetzliche Mindestrücklage nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik war in allen Jahren des Prüfungszeitraums vorhanden. Für das aktuelle Haushaltsjahr wird lt. Haushaltsplan 2023 ein Rückgang auf ca. 700.000 € erwartet.

8.2 Sonderrücklage

Eine Sonderrücklage war am Ende des letzten geprüften Haushaltsjahres (2022) vorhanden. Sie betrug 223.000 €.

9. Kassenlage

Für die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse ist nach § 57 Abs. 3 KommHV-Kameralistik in erster Linie die allgemeine Rücklage zur Verstärkung des Kassenbestandes einzusetzen. Soweit diese nicht ausreicht, können Kassenkredite (Art. 73 GO) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag (Art. 63 Abs. 2 Nr. 5 GO) aufgenommen werden. Im Prüfungszeitraum war die Kassenlage geordnet. Die Tagesabschlüsse und Kontoauszüge wurden einer stichprobenartigen Durchsicht unterzogen. Es waren zu jederzeit ausreichend Finanzmittel vorhanden. Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen.

10. Investitionsausgaben des Vermögenshaushalts

Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sind Investitionsausgaben und im Vermögenshaushalt als Ausgaben zu veranschlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 KommHV-Kameralistik). Die Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können (§ 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

Im Prüfungszeitraum wurden Investitionen mit einer Gesamtsumme von ca. 8,85 Mio. € geleistet. Dies entspricht einer deutlichen Steigerung im Vergleich zum vorherigen Prüfungszeitraum

mit Gesamtinvestitionen von ca. 4,94 Mio. €. Die größten Investitionsausgaben erfolgten für den Breitbandausbau (2,3 Mio. €), den Kindergartenbau (1,38 Mio. €) sowie den Straßenbau (1,04 Mio. €). Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind aus **Anlage 3** ersichtlich.

11. Gesamtbeurteilung zur finanziellen Lage

Die finanzielle Lage der Gemeinde darf während des gesamten Prüfungszeitraums als geordnet bezeichnet werden.

Der Verwaltungshaushalt schloss in allen Jahren mit einer positiven Zuführung zum Vermögenshaushalt ab. Die Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik wurde ebenfalls in sämtlichen Jahren übertroffen. Die allgemeine Rücklage konnte innerhalb des Prüfungszeitraumes um rund 750.000 Mio. € erhöht werden. Im gleichen Zeitraum konnte die Gemeinde ihre Schulden um ca. 280.000 € reduzieren. Die Steuer– und Finanzkraftzahlen haben sich im Prüfungszeitraum insgesamt betrachtet erhöht, diese liegen allerdings teilweise unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen.

V. Erledigung früherer Prüfungserinnerungen

Der letzte Prüfungsbericht vom 30.03.2021 behandelte die Jahresrechnungen der Jahre 2017 bis 2019. Mit Schreiben vom 05.07.2022 an die Gemeinde Pleiskirchen hat die Kommunalaufsicht den Bericht über die Jahresrechnungen 2017 bis 2019 für erledigt betrachtet und mitgeteilt: „Wir kamen zu dem Ergebnis, dass die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2019 abgeschlossen ist.“

Es wurde daher von einer eingehenden Prüfung der Erledigung der Prüfungsfeststellungen aus dem Vorbericht abgesehen. Soweit sich im Rahmen der Prüfung jedoch ergab, dass die Feststellungen nicht oder nicht vollständig erledigt bzw. beachtet wurden, wurde der Sachverhalt im vorliegenden Bericht erneut aufgegriffen.

VI. Besondere Feststellungen, Einzelerinnerungen und Anregungen

1. Allgemeines

1.1 EDV
NICHT ÖFFENTLICH

1.2 Datenschutzbeauftragter

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Art. 12 BayDSG sind Behörden und öffentliche Stellen verpflichtet, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Gemeinde Pleiskirchen ist dieser Verpflichtung nachgekommen. Mit Beschluss vom 20.01.2021 wurde eine externe Firma zum Datenschutzbeauftragten benannt (Art. 37 Abs. 6 DSGVO).

1.3 Zuschüsse an Vereine

In der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2022 wurde beschlossen, dass jeder Verein, der die Gemeinde bei der 50-Jahr-Feier unterstützt, eine pauschale Zuwendung von 500,00 € erhalten soll.

Die Auszahlung der beschlossenen Zuwendung erfolgte Anfang des Jahres 2023. Haushaltsmäßig wurden die Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 verbucht. Es wurden insgesamt 31 Vereine berücksichtigt, was zu einem Auszahlungsbetrag von 15.500 € geführt hat.

Hierzu wird Folgendes festgestellt:
Gemeinden haben im Rahmen des kommunalen Selbstbestimmungsrechts grundsätzlich die Möglichkeit, das örtliche Vereinswesen zu unterstützen und zu fördern. Dies sollte aber unter dem Hintergrund der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und unter Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 GO) erfolgen.

Die Notwendigkeit und Zulässigkeit einer pauschalen Zuwendung in Höhe von 500 € für jeden Verein ohne Berücksichtigung der in unterschiedlichem Umfang erbrachten Leistungen erscheint zumindest zweifelhaft.

Ebenfalls erscheint die Notwendigkeit einer Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung fraglich. Geheimhaltungsgründe (Wohl der Allgemeinheit bzw. berechtigte Ansprüche einzelner, vgl. Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO) konnten nicht dargelegt werden.

Abwägung der Gemeinde:
Die Vereine haben die Gemeinde bei der Umsetzung der 50-Jahr-Feier teils mit zahlreichem Personaleinsatz und an mehreren Tagen erheblich unterstützt. Dies wollte die Gemeinde angemessen honorieren und hält die pauschale Zuwendung in Höhe von 500,00 €, die einmalig gewährt wurde, weiterhin für angemessen.

1.4 Straßenbestandsverzeichnis

Das Straßenbestandsverzeichnis ist weiterhin nicht auf dem aktuellsten Stand. Anfang 2022 erfolgte die Einstellung einer Teilzeitkraft, welche vorrangig für die Aktualisierung des Verzeichnisses zuständig ist. Die Arbeiten waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Es wird auch weiterhin darauf hingewiesen, dass nach Art. 7 BayStrWG bei Straßen, bei denen sich die Verkehrsbedeutung geändert hat bzw. die nicht in der entsprechenden Straßenklasse (Art. 3 BayStrWG) eingeordnet sind, eine Verpflichtung zur Umstufung besteht.

Die Gemeinde Pleiskirchen hat das Straßenbestandsverzeichnis weiterhin zu aktualisieren und zu bereinigen.

1.5 Erfassung der Grundstücke, Anlagenachweise

Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert für jede Einrichtung Anlagenachweise zu führen. In die Anlagenachweise sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen (§ 76 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommHV-Kameralistik, Anlage 16 zu §76 Abs. 2 KommHV).

Die Anlagenachweise für die Bereiche Kanal und Wasser lagen vor. Die Verzinsung des Anlagevermögens wurde von der Gemeinde Pleiskirchen im Jahr 2020 angepasst und von 4,0 % auf 3,0 % reduziert.

1.6 Reguläre Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung erfolgt weiterhin durch die Busunternehmen Niederhuber Holzlandreisen GmbH & Co. KG sowie Zeiler.
In der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2022 wurde das Thema Ausschreibung der Schülerbeförderung thematisiert. Es wurde dargelegt, dass aufgrund der bestehenden Pandemie und Krisen der Zeitpunkt für eine Ausschreibung der Schülerbeförderung als ungeeignet angesehen wird. Die Ausschreibung soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Seitens der Rechnungsprüfung wird drauf hingewiesen, dass die bestehenden Krisen keinen Einfluss auf die in diesem Fall berührten Vergaberichtlinien genommen haben. Dementsprechend besteht weiterhin eine rechtliche Notwendigkeit und Verpflichtung zur Ausschreibung der Schülerbeförderung. Auf die nachfolgend aktualisierten Ausführungen der einzelnen Beförderungsverträge wird verwiesen.

1.6.1 und 1.6.2
NICHT ÖFFENTLICH

1.7
NICHT ÖFFENTLICH

1.8 Sportplatzpflege

Nach einem Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2019 übernimmt der Sportverein die Pflege aller Sportplätze (inkl. Freisportanlage) und Seitenflächen. Als Ausgleich wird von der Gemeinde ein jährlicher pauschaler Zuschuss in Höhe von 18.000 € gewährt. Zusätzlich werden die Kosten für die Bewässerung der beiden Sportplätze weiterhin von der Gemeinde getragen. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend ab 2018.

Die beim Wasserzähler im Sportverein angefallenen Wasser- und Kanalgebühren werden ab 2018 komplett dem Sportverein verrechnet. Da der Sportverein durch einen Beschluss aus dem Jahre 2008 für 15 Jahre von den auf den Sportbetrieb entfallenden Gebühren befreit wurde, erfolgt die Zahlung einer jährlichen Erstattungspauschale von 250 €. Gemäß Beschlussbuchauszug vom 02.02.2022 hat der Sportverein der Gemeinde Pleiskirchen eine Kostenkalkulation für die Pflege- und Betriebskosten in Höhe von 24.000 € vorgelegt. Der Gemeinderat hat deshalb die derzeitigen Zahlungen an den Sportverein als angemessen angesehen.

Auskunftsgemäß ergab eine Überprüfung, dass die Bewirtschaftung nicht kostengünstiger (z.B. in Eigenregie oder Fremdvergabe) realisiert werden kann. Im Prüfungszeitraum entstanden auf den Haushaltstellen 5500.7099 (Sportplatz) sowie 5601.5400 (Trainings – und Schulsportsplatz) Kosten in Höhe von ca. 62.000 €. Dies stellt eine deutliche Erhöhung im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum mit 52.184,62 €. Ursächlich hierfür ist der oben erwähnte pauschale Zuschuss von 18.000 €. Die weitere Entwicklung der Kosten der Sportplatzpflege sind zu überwachen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Sportverein nach Ablauf der 15-jährigen Freistellung die Wasser – und Kanalgebühren eigenständig, d.h. ohne Erstattung, zu begleichen hat.

2. Baumaßnahmen und weitere Vergaben

2.1 Vergabe Erschließungsarbeiten Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd II

Die Vergabe der Erschließungsarbeiten des Gewerbegebiets Pleiskirchen Süd II wurden 2021 zu einem Angebotspreis von 1,26 Mio. € brutto an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben. Eine Ex-ante bzw. Ex-post-Veröffentlichung sowie die Meldung an die Vergabestelle sind nicht erfolgt.

Hierzu wird Folgendes festgestellt:

Grundlage für die Vergabe von Bauleistungen bildet die VOB/A sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Vergabe wurde die Wertgrenzenregelung nach Nr. 1.2.8 der Bekanntmachung in Anspruch genommen. Bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung hat bei Ausschreibungen ab einem voraus-

sichtlichen Auftragswert von 50.000 € eine Ex-Ante-Veröffentlichung zu erfolgen. Die erforderliche Ex-Ante-Veröffentlichung wurde von der Gemeinde nicht durchgeführt. Zudem hat bei beschränkten Ausschreibungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto bei Bauleistungen eine Ex-Post-Veröffentlichung zu erfolgen (Nr. 1.4.1 der Bekanntmachung). Die vorgeschriebene Ex-Post-Veröffentlichung ist ebenfalls nicht erfolgt. Durch die Veröffentlichungen soll die Transparenz erhöht werden. Jedes Vorgehen und jede Entscheidung eines Auftraggebers ist in jeder Phase nachvollzieh-bar zu gestalten (vgl. § 20 VOB/A, § 37ff. VgV). Zukünftig sind die entsprechend einschlägigen Veröffentlichungspflichten einzuhalten.

Öffentliche Auftraggeber (§ 99 GWB) sind verpflichtet, Daten zur Auftragsvergabe an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu übermitteln, sofern der Auftragswert 25.000 € netto überschreitet sowie den geltenden EU-Schwellenwert unterschreitet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Verg-StatVO). Die Daten sind innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln (§1 Abs. 2 Verg-StatVO). Die Meldepflicht gilt seit 01.10.2020. Diese Vergabe überschritt mit dem Auftragswert von 1,06 Mio. € netto die Grenze von 25.000 €. Zudem wurde der EU-Schwellenwert von 5.382.000 € (Stand 2022) unterschritten. Dementsprechend war die Meldepflicht gegeben. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde nicht nachgekommen.

Die Vergabestatistikverordnung ist bei zukünftigen Vergabeverfahren zu beachten.

Anmerkung der Gemeinde:
Verpflichtungen wie die Ex-Ante -Veröffentlichung und die Vergabestatistikverordnung werden bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

2.2 Erweiterung Kindertagesstätte Nonnberg

NICHT ÖFFENTLICH

2.3 Sanierung Sanitärbereich Turnhalle

2.3.1 Vergabeübersicht
Auch bei der Sanierung der Turnhalle konnte keine Vergabeübersicht vorgelegt werden. Auf die in Ziffer 2.2.1 aufgeführte Empfehlung wird verwiesen.

2.3.2 Informationspflicht nichtberücksichtigte Bieter
Bei keinem Los konnte eine entsprechende Mitteilung an die nichtberücksichtigten Bieter vorgelegt werden. Auf die Ausführungen unter 2.2.4 wird verwiesen.

2.3.3 Gewerke Lüftung, Heizung, Sanitär und Elektrotechnische Anlagen
Bei den Gewerken Lüftung, Heizung, Sanitär und waren in den Vergabeunterlagen das Auftragsschreiben, die Abnahme sowie die Kostenschätzung enthalten. Bei dem Gewerk elektrotechnische Anlagen waren nur das Auftragsschreiben sowie die Abnahme aufzufinden. Weitere Unterlagen waren nicht vorhanden bzw. konnten nicht vorgelegt werden. Insbesondere wird auf das Fehlen der Submissionsniederschrift, der Übersicht über die angefragten Bieter sowie der Kostenschätzung hingewiesen. Insgesamt wird auch hier unzureichende Vergabedokumentation und dementsprechend ein schwerer Vergabeverstoß festgestellt. Auf die entsprechenden Ausführungen unter 2.2.2 wird verwiesen.

Anmerkung der Gemeinde:
Nicht berücksichtige Bieter werden inzwischen entsprechend informiert. Die Feststellungen und Hinweise werden zukünftig berücksichtigt, bzw. wurden inzwischen bereits umgesetzt.

2.4 Kauf Erdrakete für Bauhof

In den Sitzungen vom 13.02.2020 und 05.03.2020 wurde der Kauf einer Erdrakete für den Bauhof beschlossen zu einem Preis von 9.298,01 € beschlossen. Gemäß Sitzungsniederschrift wurden zwei Angebote eingeholt. Vergabeunterlagen konnten seitens der Verwaltung nicht vorgelegt werden.

Hierzu lässt sich Folgendes feststellen:

Grundlage für die Vergabe bildet die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt der Vergabe des Auftrages war eine Direktvergabe bei Dienstleistungen lediglich bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 € netto möglich (Nr. 1.2.10 der Bekanntmachung). Über dieser Grenze wäre im konkreten Fall eine Verhandlungsvergabe und somit die Einholung von mindestens drei Angeboten erforderlich gewesen (Nr. 1.2.9 der Bekanntmachung). Da lediglich zwei Angebote angefragt wurden, wurde somit keine ausreichende Anzahl an Bewerbern zur Abgabe eines Angebots aufgefordert (Nr. 1.5.1 der Bekanntmachung). Ein Vergabeverstoß ist somit festzustellen.

Eine fehlende bzw. fehlerhafte Dokumentation stellt einen schweren Vergabeverstoß dar. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter 2.2.2 verwiesen.

Die dargelegten Feststellungen und Hinweise sind bei zukünftigen Vergabeverfahren zu beachten.

Anmerkung der Gemeinde:
Die Hinweise werden bei aktuellen und zukünftigen Vergaben entsprechend berücksichtigt.

3. Gemeindliche Steuern und Abgaben

Im Verlauf der Prüfung wurde auch untersucht, ob die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig und rechtzeitig eingegangen sind (§ 25 KommHV-Kameralistik). Die Erhebung der Gewerbesteuer wurde anhand der finanzamtlichen Steuermessbescheide und der gemeindlichen Steuerakten überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.1 Hundesteuer

Die Gemeinde Pleiskirchen verfügt über eine Hundesteuersatzung aus dem Jahr 2008. Die Höhe der Hundesteuer blieb seither unverändert. Gemäß §5 der Satzung werden für den ersten Hund 25 € sowie für den zweiten und jeden weiteren Hund 50 € und für Kampfhunde 200 € erhoben. Die Hundesteuersätze erscheinen vergleichsweise niedrig. Der Landkreisdurchschnitt beträgt für den ersten Hund 35 €, den zweiten Hund 57 € und für weitere Hunde 63 €. Für Kampfhunde werden durchschnittlich zwischen 125 - 900 € erhoben.

Eine Erhöhung der Hundesteuersätze wird empfohlen. Es wird auf die aktuelle Mustersatzung zur Hundesteuer verwiesen.

Anmerkung der Gemeinde:
Eine Erhöhung der Hundesteuer wird derzeit nicht als notwendig angesehen.

4. Beiträge, Gebühren

4.1 Kanalgebühren

Die Gemeinde Pleiskirchen betreibt weiterhin mehrere getrennte Entwässerungsanlagen. In den Ortsteilen Pleiskirchen und Wald bestehen eigene Kläranlagen. Das Abwasser des Ortes Güntering wird durch die Gemeinde Niedertaufkirchen entsorgt. Darüber hinaus ist im Ortsteil Nonnberg ein Klärteich vorhanden. Die Abwassergebühren wurden für den Bereich Pleiskirchen

kalkuliert und anschließend für das übrige Gemeindegebiet (ausgenommen Nonnberg) übernommen. Eine im letzten Prüfungsbericht angeregte Zusammenfassung der Entwässerungsanlagen zu einer Einrichtungseinheit hat bisher nicht stattgefunden.
Diesbezüglich wird nochmals auf die nachfolgende Ausführung vom letzten Prüfungsbericht verwiesen:

„Es wird drauf hingewiesen, dass die Gemeinde Pleiskirchen die Wahlmöglichkeit hat, ob mehrere Entwässerungsanlagen als Einrichtungseinheit zusammengefasst oder jeweils als getrennte Anlagen behandelt werden (Art 21 Abs. 2 GO). Bei getrennten Anlagen sind allerdings jeweils für jede einzelne Entwässerungseinrichtung Gebührenkalkulationen vorzunehmen. Dies ist bei der Gemeinde Pleiskirchen nicht erfolgt. Eine einheitliche Gebühr sowie ein einheitlicher Beitrag sind lediglich möglich, sofern die jeweiligen Entwässerungseinrichtungen als Einrichtungseinheit zusammengefasst werden."

Bei den Abwassergebühren war folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Jahr	Grundgebühr	Abwassergebühr je m³
01.01.2002	45,60 €	1,28 €
01.01.2009	45,60 €	1,50 €

4.1.1. Pleiskirchen
Im Prüfungszeitraum ergab sich, ohne Berücksichtigung der Zuführungen und Entnahmen der Sonderrücklage, eine Kostenüberdeckung von ca. 65.000 €. Bereits im letzten Kalkulationszeitraum (2018-2020) war eine Kostenüberdeckung festzustellen. Die Sonderrücklage ist aufgrund der seit mehreren Jahren bestehenden Überdeckungen zum Jahresende 2022 auf 96.500 € angewachsen.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass Gebührenüberdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, Gebührenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Es wird zudem drauf hingewiesen, dass der höchstzulässige Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG) mittlerweile deutlich überschritten wurde. Die vorherige Kalkulation stammt aus dem Jahr 2016 für den Kalkulationszeitraum 2017-2020. In Zukunft ist wieder dafür Sorge zu tragen, dass der Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren eingehalten wird (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG).
Sollte aus Zeitgründen eine Kalkulation nicht möglich sein, könnte hier ausnahmsweise eine Vergabe der Kalkulationsberechnung an ein Fachbüro erfolgen. Die erarbeitete Kalkulation kann anschließend auch als Grundlage für zukünftige Kalkulationen verwendet werden.

4.1.2. Wald
Für die Abwasserbeseitigung im Bereich Wald werden die gleichen Gebühren wie in Pleiskirchen erhoben. Eine eigenständige Gebührenkalkulation ist weiterhin nicht vorhanden.
Im Prüfungszeitraum ist eine Kostenunterdeckung von ca. 25.850 € festzustellen. Der hohe Zuschussbedarf ergab sich hauptsächlich durch erhöhte Strom- und Unterhaltskosten. Es wird darauf hingewiesen, dass Gebührenunterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden sollen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG). Die Sonderrücklage für den Bereich Wald wurde im Jahr 2021 vollständig entnommen und beträgt zum Jahresende 2022 0 €.

4.1.3. Güntering
Für die Abwasserbeseitigung im Bereich Güntering liegt ebenfalls weiterhin keine eigenständige Gebührenkalkulation vor. Das Abwasser des Ortes Güntering wird durch die Gemeinde Niedertaufkirchen entsorgt. Die bereits in den letzten Prüfungsberichten angeregte Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Niedertaufkirchen liegt weiterhin nicht vor. Aufgrund der nun seit mehreren Jahren andauernden Problemstellung sollte hier nun ein baldiger Abschluss erfolgen. Es ist

im Benehmen mit der Gemeinde Niedertaufkirchen auf die Erarbeitung einer Kalkulation hinzuwirken. Im Prüfungszeitraum waren die Gebühren kostendeckend. Zu beachten ist jedoch, dass sowohl kalk. Zinsen sowie kalk. Abschreibungen aufgrund der fehlenden Kalkulation nicht in die Berechnung eingehen konnten.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass Gebührenüberdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, Gebührenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Anmerkung der Gemeinde:
Eine Zusammenlegung der drei Entwässerungsanlagen Pleiskirchen, Wald und Güntering zu einer Entwässerungseinheit wird angestrebt. Ebenso wird dann eine neue Gebührenkalkulation durchgeführt. Der Versuch, hierfür eine externe Firma zu engagieren, scheiterte jedoch an mangelnden Kapazitäten der angefragten Firmen.

4.1.4 Nonnberg
Die Abwasserbeseitigung erfolgt weiterhin mittels eines Klärteiches. Die jährlich anfallenden Unterhaltskosten werden verbrauchsunabhängig auf die betroffenen Anwesen aufgeteilt. Dies wurde in den damaligen Notarverträgen zu den Grunddienstbarkeiten vertraglich vereinbart.

Im Prüfungszeitraum ergab sich eine Kostenunterdeckung von 6.197,75 €, da im Jahr 2021 nicht alle angefallenen Unterhaltskosten wieder vereinnahmt werden konnten. Es wurde eine neue Regenwasserableitung errichtet, welche nur die gemeindlichen Grundstücke betraf.
Da jeder Beteiligte selbst für die Entsorgung seines Schlammes sorgen muss und die Gemeinde die anteiligen Kosten für das Feuerwehrhaus übernehmen muss, wurde dieser Betrag nicht auf die anderen Anwesen aufgeteilt.

4.2 Wassergebühren

Zeitraum	Grundgebühr kleinster Zähler	Wassergebühr
01.01.1994	120,00 DM	1,10 DM/m³
01.01.2002	62,40 €	0,56 €/m³
01.01.2013	78,00 €	0,70 €/m³

Die Wassergebühren wurden zuletzt 2021 kalkuliert (Kalkulationszeitraum 2021 – 2024). Die vorherige Kalkulation wurde im Jahr 2016 vorgenommen. Im letzten Kalkulationszeitraum (2017-2020) ergab sich eine Kostenunterdeckung von 30.102,10 €. Diese wurde in der 2021 durchgeführten Kalkulation berücksichtigt. Zudem wurde auch die bestandene Kostenüberdeckung des vorvorherigen Kalkulationszeitraums (2013-2016) in Höhe von 29.356,98 € berücksichtigt. Der Unterschied der Ansätze und der Rechnungsergebnisse für 2016 wurde nicht berücksichtigt. Im Ergebnis der Kalkulation ergab sich ein kalkulierter Fehlbetrag von 43.600 € für 2021-2024, welcher durch die bestehende Überdeckung von 29.356,98 € auf 14.243,02 € reduziert wurde. Der Wasserpreis verlieb unverändert bei 0,70 €/m³.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Nachkalkulation nur die Ergebnisse des letzten Kalkulationszeitraums (2016-2020) berücksichtigt werden können. Bestehende Gebührenüber oder -unterdeckungen aus nicht unmittelbar vorausgehenden Bemessungszeiträumen dürfen nicht berücksichtigt werden. (Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht Teil VI Frage 5 Nrn. 5.2, 6 sowie BayVGH, Normenkontrollurteil vom 17.8.2017 – 4 N 15.1685).

Somit durfte bei der 2021 durchgeführten Kalkulation die Gebührenüberdeckung von 29.356,98 € nicht berücksichtigt werden. Ohne diesen Betrag ergibt sich für den neuen Kalkulationszeitraum ein Fehlbetrag von 43.600 €.

Bei der Kalkulation der Gebührenhöhe ist das Kostendeckungsgebot zu berücksichtigten (Art. 8 Abs. 1 KAG). Dementsprechend sind die Gebühren so zu kalkulieren, dass, unter Berücksichtigung der im vorherigen Kalkulationszeitraum angefallenen Kostenüber bzw. -unterdeckungen, Kostendeckung erreicht wird.

Bei einer nicht kostendeckend festgesetzten Gebühr ergibt sich neben der haushaltsmäßigen Belastung auch das Problem der sog. „bewussten Unterdeckung". Die Gemeinde wird drauf hingewiesen, dass Gebührenunterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden sollen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG). Durch die Kalkulation mit einem Fehlbetrag von 14.243,02 € wurde dieser Vorgabe nicht entsprochen.
Es dürfte nicht zulässig sein, eine Kostenunterdeckung mit anzusetzen, die von vornherein bewusst in Kauf genommen worden ist, etwa dadurch, dass die Gemeinde in der Gebührensatzung niedrige Gebührensätze festlegte als vorher von der Verwaltung kalkuliert worden waren (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Wasserversorgung, 20.09 Rnd 3f).

Zudem steht die Festsetzung von nicht kostendeckenden Gebühren im Widerspruch zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) sowie den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (Art. 62 Abs. 2 GO) und ist bereits im Hinblick auf das Kostendeckungsgebot (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG) grundsätzlich unzulässig.

Der höchstzulässige Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG) wurde überschritten, da die vorherige Kalkulation aus dem Jahr 2016 stammt. Die Kalkulation hätte somit im Jahr 2020 durchgeführt werden müssen. Bei der im Jahr 2021 durchgeführten Kalkulation wäre richtigerweise eine Nachkalkulation der Jahre 2018-2021 und eine Vorauskalkulation der Jahre 2022-2025 durchzuführen gewesen. Für die Jahre 2018-2020 wären die Ergebnisse der Jahresrechnungen sowie für das Jahr 2021 die damals aktuellen Planzahlen zu Grunde zu legen gewesen.
Aufgrund des verspäteten Zeitpunkts der Kalkulation hätte das Jahr 2017 grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. In Zukunft ist wieder dafür Sorge zu tragen, dass der Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren eingehalten wird (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG).

Bei der Kalkulation wurde die Kostenunterdeckung aus den Jahren 2017-2020 mittels der Rechnungsergebnisse festgestellt. Die konkrete Kostenüber oder -unterdeckung lässt sich regelmäßig nur aufgrund der Rechnungsergebnisse ermitteln, also grundsätzlich erst nach Beginn des neuen Kalkulationszeitraums (unabhängig davon, ob ein einjähriger oder mehrjähriger Kalkulationszeitraum gewählt wird). Für das letzte Jahr des vorhergehenden Kalkulationszeitraums können der Berechnung der Kostenüber oder -unterdeckung deshalb nur vorläufige Ergebnisse zugrunde gelegt werden. Die Differenz zwischen dem vorläufigen und endgültigen Ergebnis aufgrund der Nachkalkulation nach Ablauf des Haushaltsjahres wirkt sich zwangsläufig auf die Über- oder Unterdeckung aus, die in den übernächsten Kalkulationszeitraum zu übertragen ist (BayVGH, Urteil v. 25.04.1995 GK 1996 Rn 47 Ziff. 6).

Bei einer rechtzeitig durchgeführten Kalkulation im Jahre 2020 hätte die Gemeinde Pleiskirchen den Unterschied zwischen den Rechnungsergebnissen und Ansätzen im Jahr 2016 berücksichtigen müssen. Dies ist nicht erfolgt. Hierauf ist bei einer zukünftigen Kalkulation zu achten.

Anmerkung der Gemeinde
Die Kalkulation der Wassergebühren konnte krankheitsbedingt (Corona) in 2020 nicht mehr durchgeführt werden. Die Hinweise zur Kalkulation werden zukünftig beachtet.

4.3 Wasserverluste

Jahr	Wasserbezug	Verkauf/ Verbrauch	Verlust	Verlust in %
2020	171.980 m³	167.039 m³	4.941 m³	2,87%
2021	167.739 m³	152.252 m³	15.487 m³	9,23%
2022	168.691 m³	158.100 m³	10.591 m³	6,28%
Gesamt:	508.410 m³	477.391 m³	31.019 m³	
Durchschnittlicher Wasserverlust:				**6,10%**
Durchschnittlicher Wasserverlust landesweit:				10,30%
Durchschnittlicher Wasserverlust vorheriger Prüfungszeitraum:				9,01%

Während des Prüfungszeitraums ergab sich ein durchschnittlicher Wasserverlust von 6,10 %. Im Jahr 2020 ergab sich sogar ein äußerst geringer Verlust von 2,87 %. Gegenüber dem vorherigen Prüfungszeitraum mit einem durchschnittlichen Wasserverlust von 9,01 % konnten die Wasserverluste reduziert werden.

Insgesamt befinden sich die Wasserverluste der Gemeinde Pleiskirchen auf einem vergleichsweise geringen Niveau. Es ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sich Wasserverluste ggfs. weiter reduzieren bzw. auf dem aktuellen Stand verbleiben.

Bei den Wasserverlusten weist Bayern einen Wert von rd. 10,3% auf. Der Wasserverlust bildet neben den Schadensraten einen Indikator für den Netzzustand. Auch vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die zur Verfügung stehenden Wasserressourcen ist die Verringerung von zu hohen Wasserverlusten wichtiger denn je. Daher gilt es sowohl für die Wasserversorger als auch die Wasserwirtschaftsverwaltung – im Zuge der wasserrechtlichen Begutachtung – Wasserverlusten nachzugehen (Quelle: Umweltstatistik Bayern 2019).

Anmerkung der Gemeinde
Die Gemeinde Pleiskirchen nimmt diese erfreulichen Daten gerne zur Kenntnis.

4.4 Grüngutentsorgung / Wertstoffhof
Im Prüfungszeitraum wurden die Grüngutgebühren angehoben. Es werden nun Gebühren von 29 € für eine Jahreskarte bzw. von je 3 € bei Anlieferung erhoben. In diesem Zeitraum ergab sich ein Defizit von ca. 12.150 €. Der Zuschussbedarf hat sich im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum mit einem Fehlbetrag von ca. 9.000 € erhöht. Auch wenn hier regelmäßig keine Kostendeckung erfolgen kann, da sonst Grüngut in der freien Natur entsorgt wird, sollte über eine moderate Gebührenerhöhung nachgedacht werden. Die Wirtschaftlichkeit ist weiterhin zu beobachten.

Anmerkung der Gemeinde:
Eine Anhebung der Grüngutgebühren ist derzeit nicht angezeigt.

4.5 Erschließungsbeiträge

4.5.1 Erschließung Pleiskirchen Ost
Die Bau- bzw. Erschließungsmaßnahmen im Bereich Pleiskirchen Ost sind größtenteils abgeschlossen. Nach endgültiger Fertigstellung der Maßnahme ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen. In der Vergleichsberechnung sind bei jedem Grundstück die abgelösten Erschließungsbeiträge mit den tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen.

Eine Vergleichsberechnung ist sinnvoll und geboten, um die Wirtschaftlichkeit des verlangten Ablösebetrags zu überprüfen. Sofern hier große Missverhältnisse ermittelt werden, wäre dies bei einer zukünftigen Kalkulation weiterer Ablösebeträge zu berücksichtigten. Zudem kann dies auch zur Entscheidungsfindung dienen, ob die Erschließungskosten auch zukünftig mittels Ablöse vereinnahmt werden sollen. Eine Vergleichsberechnung ist auch bei den weiteren Erschließungsgebieten anzufertigen.

4.5.2 Gewerbegebebiet Pleiskirchen Süd II - Ringstraße
NICHT ÖFFENTLICH

4.6. Kanal- und Wasserbeiträge

4.6.1 Ertüchtigung Kläranlage
Im Prüfungszeitraum erfolgte die Ertüchtigung der Kläranlage Wald. Die entsprechende Finanzierung über Beiträge/Gebühren soll voraussichtlich ab dem Jahr 2023 erfolgen.

4.6.2 – 4.6.8 Einzelfallprüfungen
NICHT ÖFFENTLICH

5. Personalangelegenheiten

5.1 Personalausstattung Kernverwaltung

Gemeinde	Anzahl Perso-nal	Arbeits-stunden	VZÄ	Kennzahlen BKPV (2019)				Ein-wohner Stand:	Einwoh-ner je VZÄ
				Durch-schnitt	Abwei-chung	Best-Wert	Abwei-chung	30.06.22	
Pleiskirchen	8	242,30	6,21	6,26	-0,70%	4,01	55,08%	2.473	398
Landkreis-durchschnitt					**-3,49%**		**43,80%**		**471**
							Richtwert		**500**

Die Kernverwaltung der Gemeinde Pleiskirchen besteht aus acht Personen mit insgesamt 242,30 Wochenstunden. Umgerechnet in Vollzeitstellen sind aktuell 6,21 VZÄ (Vollzeitäquivalente) vorhanden.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat zuletzt in seinem Geschäftsbericht 2019 die Angemessenheit der Stellenausstattung in der Kernverwaltung bei kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in Bayern untersucht. Hierbei wurde für verschiedene Gemeindegrößen ein durchschnittlicher Stellenanteil sowie ein fiktiver Bestwert berechnet.

Bei Durchführung der entsprechenden Berechnung und Anpassung der Zahlen an die aktuelle Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde von 2.473 Einwohnern (Stand 30.06.2022), ergibt sich ein Durchschnittswert von 6,26 VZÄ bzw. ein Bestwert von 4,01 VZÄ.
Somit liegt die Gemeinde Pleiskirchen leicht unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden bis unter 3.000 Einwohner in Bayern. Es liegt eine Abweichung um -0,70 % bzw. knapp 0,05 VZÄ vor.

Die Abweichung zum fiktiven Bestwert beträgt 55,08 % bzw. 2,2 VZÄ. Neben dem Vergleich mit dem Geschäftsbericht des BKPV ist die Personalanzahl auch zum im Verwaltungsbereich etablierten Richtwert von 500 Einwohnern je VZÄ in Verhältnis zu setzen. Umgerechnet kommen bei der Gemeinde Pleiskirchen 398 Einwohner auf ein VZÄ, der Landkreisdurchschnitt der der

staatlichen Rechnungs-prüfung unterliegenden Gemeinden und VGs liegt bei 471 Einwohnern je VZÄ. Der Wert der Gemeinde Pleiskirchen ist im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum mit damals 404 Einwohnern je VZÄ leicht gesunken.

Insgesamt betrachtet lässt sich feststellen, dass die Gemeinde Pleiskirchen aktuell über eine ausreichende Personalausstattung verfügt. Der Richtwert von 500 Einwohnern je VZÄ wird deutlich unterschritten. Die Zahlen sind allerdings wegen der teilweise unterschiedlichen Aufgaben nur bedingt vergleichbar. Einige Gemeinden müssen z.B. keine Wasser- oder Kanalbeiträge und -gebühren abrechnen, weil diese Aufgaben einem Zweckverband übertragen sind. Zudem verfügen verschiedene Gemeinden über GmbHs, Kommunalunternehmen bzw. betreiben auch eigene Gasthäuser oder übernehmen Verwaltungstätigkeiten für Schulverbände.

5.2 – 5.16
NICHT ÖFFENTLICH

6. Gemeindliche Abgabesatzungen

6.1 Wasserabgabesatzung
Die Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Pleiskirchen wurde 2015 erlassen und letztmalig im Jahr 2017 geändert. Die Mustersatzung für die gemeindliche WAS wurde zuletzt durch Bekanntmachung vom 20.02.2019 (BayMBl. Nr. 98) geändert. Eine Anpassung an die neue Mustersatzung ist bisher nicht erfolgt und sollte gelegentlich vorgenommen werden.

6.2 Beitrags – und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wurde im Jahr 2015 erlassen. Auf die vom Gemeindetag aktualisierte amtliche Mustersatzung von 2017 wird hingewiesen.

6.3 Entwässerungssatzung
Die Entwässerungsatzung (EWS) der Gemeinde Pleiskirchen wurde im Jahr 2015 erlassen. Auf die vom Gemeindetag aktualisierte amtliche Mustersatzung von 2020 wird hingewiesen.

6.4 Beitrags – und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Pleiskirchen wurde im Jahr 2015 erlassen. Auf die vom Gemeindetag aktualisierte amtliche Mustersatzung von 2019 wird hingewiesen.

VII. Örtliche Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Im Rahmen seiner gesetzlichen Überwachungspflicht (Art. 103 Abs. 5 GO) hat der erste Bürgermeister die Gemeindekasse mindestens einmal im Jahr unvermutet gründlich zu prüfen (§ 3 Abs. 1 KommPrV) und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten (§ 7 KommPrV). Diesem Prüfungserfordernis ist der Bürgermeister im Prüfungszeitraum nachgekommen. Die Kassenprüfung erfolgte für das Haushaltsjahr 2020 am 27.11.2020, für das Haushaltsjahr 2021 am 14.12.2021 und für das Haushaltsjahr 2022 am 17.11.2022. Niederschriften sind vorhanden.

2. Eine örtliche Rechnungsprüfung gem. Art. 103, 106 GO durch den Gemeinderat ist für die Jahre 2020 und 2021 erfolgt. Niederschriften hierüber sind vorhanden. Die Feststellung der Rechnungsergebnisse und die Entlastung durch den Gemeinderat gem. Art. 102 Abs. 3 GO erfolgte für das Haushaltsjahr 2020 am 04.08.2021 und für das Haushaltsjahr 2021 am 26.07.2022. Die örtliche Rechnungsprüfung sowie die Feststellung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 waren zum Prüfungszeitpunkt noch ausstehend. Die entsprechenden Nachweise sind nach Durchführung im Rahmen der Beantwortung des Prüfungsberichts zuzuleiten.

Anmerkung der Gemeinde
Die Feststellung des Rechnungsergebnisses und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 sind in der Gemeinderatssitzung am 26.07.2023 erfolgt. Die Sitzungsbuchauszüge liegen dem Landratsamt bereits vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

einstimmig beschlossen

TOP 10 Wünsche und Anregungen

Konrad Zeiler
1. Bürgermeister

Robert Hirsch
Schriftführer